



Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung

Einzelfallprüfung der optisch bedrängenden Wirkung von 2 Windenergieanlagen in Schwerte (Schälker Heide) auf benachbarte Gebäude

Auftraggeber:

ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

25.11.2021

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1 AUFGABENSTELLUNG DER UNTERSUCHUNG	1
2 METHODISCHER ANSATZ	1
3 DURCHFÜHRUNG UND ERGEBNISSE DER EINZELFALLPRÜFUNG	5
3.1 Beschreibung der Prüfkriterien	5
3.2 Einzelfallprüfung für die Gebäude 1 bis 3	8
3.2.1 Gebäude 1 – Gut Böckelühr 1, 58239 Schwerte	9
3.2.2 Gebäude 2 – Schälkstraße 28, 58642 Iserlohn	11
3.2.3 Gebäude 3 – Schälkstraße 29, 58642 Iserlohn	12
4 FAZIT	13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	SEITE
Abb. 1 Lage der zwei geplanten WEA (mit 700 m-Umringen) und der untersuchten 3 Wohngebäude	4
Abb. 2 Windrose Lüdenscheid 1994 bis 2010	6

1 AUFGABENSTELLUNG DER UNTERSUCHUNG

Gegenüber benachbarten Anwohnern können Windenergieanlagen (WEA) eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, die je nach der vorliegenden Situation (z. B. Abstand, sichtverstellende Elemente wie Gehölze oder Wirtschaftsgebäude, gleiche oder ungleiche Höhenlage von Anlage und Wohngebäude über NHN) „erdrückend“ wirken kann. Der Baukörper einer WEA wirkt dabei weniger durch die Baumasse des Turms der Anlage als vielmehr durch die Höhe der Anlage insgesamt und die Drehbewegung des Rotors.

Vergleichbar der erdrückenden Wirkung von Baukörpern kann eine WEA einem Nachbarn gegenüber damit als mit dem von § 35 Abs. 3 BauGB umfassten Gebot der Rücksichtnahme nicht zu vereinbaren sein; dies gilt, wenn die von ihr ausgehende optisch bedrängende Wirkung auf diesen Nachbarn nach Maßgabe einer Bewertung der örtlichen Gegebenheiten nicht mehr hinzunehmen ist.

Für die zwei geplanten Windenergieanlagen in Schwerte (Schälker Heide) – Nordex N149/5.7 MW mit einer Nabhöhe von 125,4 m und einem Rotordurchmesser von 149,1 m (Gesamthöhe = 199,9 m) – hat vor diesem Hintergrund die ABO Wind AG die WWK Partnerschaft für Umweltplanung beauftragt, benachbarte Gebäude auf eine evtl. auftretende optisch bedrängende Wirkung zu prüfen.

2 METHODISCHER ANSATZ

Der Schutzanspruch eines Anwohners gegen die optisch bedrängende Wirkung einer benachbarten WEA richtet sich zunächst nach der planungsrechtlichen Lage seines Hauses (Baugebiet oder Außenbereich) und sodann nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, die nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte stets zu prüfen sind.

Nach dem vom OVG Münster (Urteil vom 09.08.2006 Az. 8 A 3726/05, bestätigt durch Beschluss des BVerwG vom 11.12.2006 Az. 4 B 72.06, Beschluss des OVG NRW vom 29.08.2006 Az. 8 B 1360/06) entwickelten Ansatz sind für die Prüfung von WEA auf eine evtl. Rücksichtslosigkeit gegenüber den benachbarten Anwohnern die nachfolgend benannten Sachverhalte als Prüfkriterien zu untersuchen:

- Nabhöhe und Rotordurchmesser der Anlage(n)
- Abstand zwischen WEA und Wohnhaus
- Blickwinkel vom Wohnhaus auf die Anlage(n)
- Lage von Wohnräumen innerhalb des Hauses / Terrassen am Haus
- vorhandene oder herstellbare Abschirmungen zwischen Anlage(n) und Wohnhaus
- Hauptwindrichtung und damit überwiegende Stellung des Rotors in Bezug auf das Wohnhaus
- topographische Situation (Relief)
- Vorbelastung durch bereits vorhandene WEA

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat zur ungefähren Orientierung bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen nachfolgende grobe Anhaltswerte benannt (Urteil vom 09.08.2006 Az. 8 A 3726/05 Randnummern 100-104):

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Mit diesem Ansatz ist die seit dem Jahr 2006 gewachsene durchschnittliche Anlagenhöhe proportional berücksichtigt. Daher sieht das OVG Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 20.07.2017 (Az. 8 B 396/17, Randnummer 32) „derzeit keinen Anlass, die vorstehenden Grundsätze in Bezug auf die moderneren Typen von Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind, abzuändern. Denn ungeachtet des Umstands, dass die eingangs beschriebene Formel ohnehin nur Anhaltspunkte bietet und nicht von der Betrachtung des konkreten Einzelfalls entbindet, berücksichtigt die Einberechnung der Nabenhöhe einerseits und des hälftigen Rotordurchmessers andererseits bereits hinreichend Höhe und Größe der jeweiligen Anlage. Die Prüfung ist damit nicht auf statische, sondern flexible Kriterien aufgebaut.“

Auch die Steigerung der von größeren Rotoren überstrichenen Fläche rechtfertigt demnach keine Anpassung. „Denn die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung erfolgt an einem bestimmten Standpunkt und berücksichtigt das von der Windenergieanlage eingenommene Sichtfeld. Dass größere Objekte in größerer Entfernung aus demselben Blickwinkel ebenso groß wirken wie kleinere Objekte in geringerer Entfernung, folgt aus dem sog. Zweiten Strahlensatz, der der Faustformel des Senats zugrunde liegt. Hiernach verhalten sich Abschnitte auf zwei Parallelen wie die von einem Scheitelpunkt aus gemessenen Strecken auf zwei Geraden, von denen jede die beiden Parallelen in jeweils einem Punkt schneidet. Übertragen auf zwei in unterschiedlicher Entfernung errichtete Windenergieanlagen unterschiedlicher Größe bedeutet dies, dass der optische Eindruck etwa der hier Streitgegenständlichen Anlage (mit einer Höhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 130 m) in einer Entfernung von dem Zwei-/Dreifachen ihrer Gesamthöhe bei unverändertem Blickwinkel vergleichbar ist mit demjenigen einer kleineren Windenergieanlage (mit einer Höhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 75 m) in einer Entfernung des Zwei-/Dreifachen ihrer (geringeren) Höhe.“ (Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 20.07.2017 Az. 8 B 396/17 Randnummer 34)

Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass die Nenndrehzahl größerer Rotor-

durchmesser niedriger als bei kleineren Rotordurchmessern ist, so dass sich das Unruheelement der Rotorbewegung erheblich reduziert. So betrug die Nenndrehzahl der Enercon E-58/10.58, die Gegenstand des og. Urteils vom 09.08.2006 (Az. 8 A 3726/05) war, 24 Umdrehungen pro Minute; beim hier geplanten Typ Nordex N149/5.7 MW ist sie mit ca. 10,7 Umdrehungen pro Minute weniger als halb so groß (vgl. hierzu Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 29.06.2017 Az. 8 B 187/17 Randnummer 38).

Im Beschluss vom 17.01.2007 (Az. 8 A 2042/06) ergänzt das OVG Nordrhein-Westfalen seine Bewertungsvorgaben an die optisch bedrängende Wirkung mit der zusätzlichen Formulierung (Randnummer 19): „Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“

In diesem Sinne äußert sich auch der Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2017 (Az. 8 A 2351/14, Randnummer 10): „Eine optische Beeinträchtigung des ungehinderten Blicks ist mit einer optisch bedrängenden Wirkung nicht gleichzusetzen. Für letztere genügt es auch nicht, dass der sich bewegende Rotor überhaupt Blicke auf sich zieht.“

Im Beschluss vom 24.06.2010 (Az. 8 A 2764/09) sieht das OVG Nordrhein-Westfalen eine optisch bedrängende Wirkung als gegeben, wenn in schützenswerten Räumen jeweils das einzige Fenster des Raumes auf eine WEA ausgerichtet ist, auch wenn die WEA nicht von allen Stellen des Raumes aus gesehen werden kann, weil es sich um vergleichsweise kleine Fenster handelt. Dies gründet darauf, dass sich gerade bei einem einzigen kleinen Fenster eine Einschränkung der „freien Sicht“ nach außen besonders bemerkbar macht.

Nach dem Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) ist der Denkmalwert eines Gebäudes für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung unerheblich: „Die Grundsätze zur sog. optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen auf benachbarte Wohnnutzungen stehen in keinem Zusammenhang mit dem Denkmalrecht, sondern sind unter dem Gesichtspunkt des Rücksichtnahmeprinzips zu prüfen (...). Schutzgegenstand des Denkmalrechts ist nicht die Wohnnutzung von Denkmälern, sondern das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals.“

Für die Überprüfung der optisch bedrängenden Wirkung auf Arbeitsstätten ist schließlich die Zeitdauer des Aufenthaltes von Menschen in die Bewertung einzustellen; in seinem Beschluss vom 23.01.2008 (Az. 8 B 237/07) sieht das OVG Nordrhein-Westfalen für ein Gewächshaus eine im Vergleich zu Wohngebäuden oder zugehörigen Außenflächen geringere Schutzbedürftigkeit, sofern sich Menschen „nur vorübergehend und zum Zwecke der Verrichtung dort erforderlicher Arbeiten“ aufhalten.

Anhand dieser Vorgaben wird in Kap. 3 für die in Abb. 1 hervorgehobenen Wohngebäude 1 bis 3 im Umfeld der geplanten 2 WEA-Standorte die erforderliche Einzelfallprüfung vorgenommen und ihr jeweiliges Ergebnis benannt.

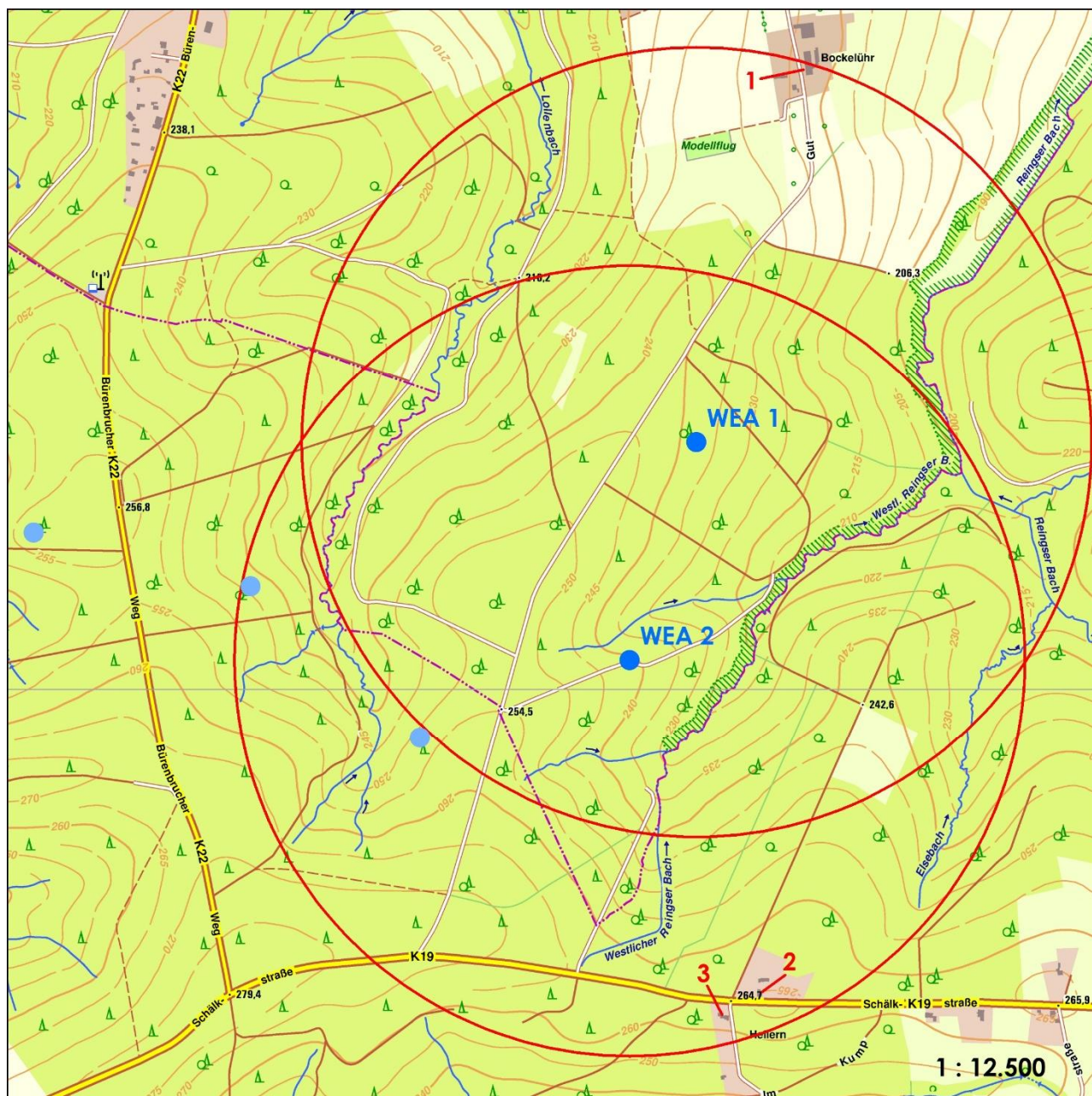


Abb. 1 Lage der zwei geplanten WEA (mit 700 m-Umringen) und der untersuchten 3 Wohngebäude

Auf Grund eigener Inaugenscheinnahme von WEA vergleichbarer Größenordnungen in vorhandenen Windparks wird ab einer Entfernung der Gebäude vom 3,5-fachen der Gesamthöhe von der nächstgelegenen WEA davon ausgegangen, dass die Rotorblätter bei ihrer Drehbewegung für einen Anwohner mit direktem Blick auf die Anlagen (gerader Blickwinkel) nur noch einen verhältnismäßig kleinen Horizontbereich überdecken und die zu sehende Rotorbewegung keinesfalls das gesamte Sichtfeld vor einem Fenster oder von einer Terrasse beherrscht, sodass von daher eine Unzumutbarkeit ausgeschlossen erscheint, zumal man sich mit einer nur geringen Blickwendung der Wahrnehmung der Drehbewegung entziehen kann. Dies gilt selbst dann, wenn der Blick auf die Breitseite des Rotors fällt. Vor diesem Hintergrund werden in die Einzelfallprüfung alle Gebäude einbezogen, die bis zu 700 m von den geplanten Anlagenstandorten entfernt sind. Für Gebäude, die größere Abstände zu den geplanten WEA aufweisen, ist nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen.

3 DURCHFÜHRUNG UND ERGEBNISSE DER EINZELFALLPRÜFUNG

3.1 Beschreibung der Prüfkriterien

Planungsrechtliche Lage

Die betrachteten Wohnhäuser 1 bis 3 liegen planungsrechtlich in den Außenbereichen von Schwerte (Gebäude 1) und Iserlohn (Gebäude 2 bis 3). Bewohner im Außenbereich und Bewohner von Randlagen von Siedlungen müssen grundsätzlich mit der Errichtung privilegierter Vorhaben – wie auch von WEA – in ihrem Umfeld rechnen. Der Schutzanspruch entfällt zwar nicht im Außenbereich oder an der Randlage zum Außenbereich, es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 12.01.2006 Az. 8 A 2285/03 Randnummer 29) gerade dem im Außenbereich Wohnenden „Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“

So kann einem Anwohner zugemutet werden, eine Grundstücksgrenze mit Bäumen und einer Hecke zu bepflanzen; dies ist auch nicht als finanziell unzumutbar zu erkennen. Zum Schutz eines Balkons kommen etwa der Einbau eines Sichtschutzsegels, von Sichtschutzwänden oder eines kleinen Gartenhauses auf dem Balkon in Frage (Beschluss des OVG NRW vom 08.07.2014 Az. 8 B 1230/13).

Nabenhöhe und Rotordurchmesser der Anlagen

Für die geplanten 2 Windenergieanlagen wird der folgende Anlagentyp in die Betrachtung eingestellt:

- Nordex N149/5.7 MW mit einer Nabenhöhe von 125,4 m und einem Rotordurchmesser von 149,1 m (Gesamthöhe = 199,9 m)

Abstand zwischen WEA und Gebäude

Es wird jeweils der Abstand zu den WEA ermittelt und ins Verhältnis zu deren Gesamthöhen gesetzt. Hilfsweise können damit die og. groben Anhaltswerte des OVG Nordrhein-Westfalen in die Betrachtung eingestellt werden. Liegt der Abstand über 700 m, wird keine Prüfung durchgeführt. Daher wird für die Gebäude 1 bis 3 die optisch bedrängende Wirkung nach folgender Zuordnung geprüft (vgl. Abb. 1):

- WEA 1: Gebäude 1
- WEA 2: Gebäude 2 bis 3

Blickwinkel vom Wohnhaus auf die Anlagen, Lage von Wohnräumen innerhalb des Hauses / Terrassen und Balkone am Haus

Für die Gebäude 1 bis 3 wurde am 24.11.2021 anhand einer örtlichen Begehung ermittelt, ob auf den den geplanten WEA 1 und WEA 2 jeweils zugewandten Hausseiten der Wohngebäude Fenster, Balkone oder Terrassen liegen, aus denen eine Sichtbeziehung zu den Anlagenstandorten besteht. Ermittelt wurde auch, inwiefern ggf. sichtverstellende Elemente wie Gardinen, Plissees etc. an den Fenstern vorhanden sind.

Als „schutzwürdig“ werden dabei Räume betrachtet, die tagsüber zum längeren Aufenthalt genutzt werden (Esszimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Büros). Weniger schutzwürdig sind Badezimmer und Gäste-WC (deren Fenster aus Sichtschutzgründen auch meist mit Strukturglas versehen sind), Flure, Abstellkammern, Vorratsräume (da man sich in diesen Räumen üblicherweise nur kurzzeitig aufhält), Hausarbeitsräume und Küchen (da hier überwiegend der Haus- bzw. Küchenarbeit nachgegangen wird) oder Schlafzimmer (deren Fenster auch gewöhnlich mit Jalousien, Rollos oder Gardinen versehen sind). Es wird jeweils der Blickwinkel berücksichtigt, der sich aus der Fassadenrichtung bestimmt (seitlicher, direkter Blick). Darüber hinaus wird der mögliche Blick von Terrassen und Balkonen in die Betrachtung eingestellt, wobei auf großen Grundstücken ggf. Ausweichbewegungen in Bereiche, die von der WEA abgewandt sind, zumutbar sind.

Hauptwindrichtung und damit überwiegende Stellung des Rotors in Bezug auf das Wohnhaus

Die Lage eines Wohnhauses zur WEA (nördlich, östlich, südlich, westlich) bestimmt in Verbindung mit der Hauptwindrichtung (West-südwest bis West laut der nach Klimaatlas NRW nächstgelegenen Klimastation in Lüdenscheid, vgl. Abb. 2), ob die Bewohner eher auf die Breitseite oder die „Schmalseite“ des Rotors oder auf eine „Zwischenstellung“ zwischen beiden Positionen blicken.

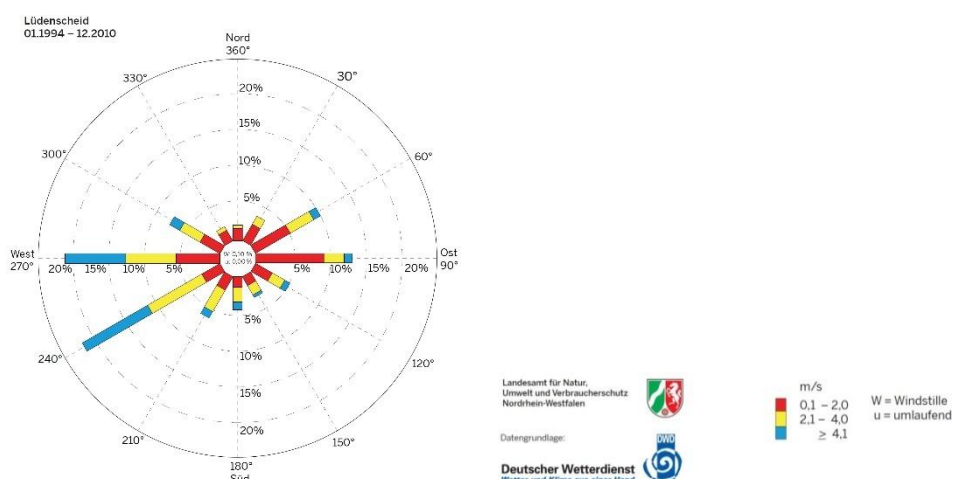


Abb. 2 Windrose Lüdenscheid 1994 bis 2010

Vorhandene oder herstellbare Abschirmungen zwischen Anlage(n) und Wohnhaus

Zwischen Wohngebäude und WEA gelegene sichtverstellende Elemente (Garagen,

Wirtschaftsgebäude, Gehölze) werden unter Berücksichtigung ihrer Höhe und Entfernung vom Wohnhaus und damit ihrer Wirksamkeit (vollständige oder teilweise Verdeckung der WEA, Minderung der optischen Wirkung) in die Betrachtung eingestellt.

Gleichzeitig wird nachvollzogen, ob der Blick eines Betrachters aus dem Fenster eines Wohnraumes bereits auf kurze Distanz durch Nachbargebäude oder Gehölze begrenzt wird und weiträumige Sichtbeziehungen in das Umland evtl. nur in einem eng begrenzten Bereich bestehen und sich ausgerechnet dort eine WEA befindet, sodass der Blick zwangsläufig genau auf diese fällt oder ob ein ungehindertes Sichtfeld (bis 180° vor einem Fenster oder Balkon bzw. von einer der Hausfassade vorgelagerten Terrasse) ausladende Aussichten (Fernsicht mit „Panoramablick“) ermöglicht, sodass auch unverstellte WEA nur einen geringen Anteil des betrachteten Landschaftsausschnittes ausmachen und in diesem optisch nicht dominant sind, da sie in das Umfeld von Wohngebäuden, Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen usw. eingefügt sind.

Topographische Situation

Nach der vorliegenden Rechtsprechung ist ein topografischer Höhenunterschied zwischen dem Standort der WEA und dem betrachteten Wohnhaus nicht der Anlagenhöhe zuzurechnen und somit nicht in die Abstandsformel einzubeziehen. Vielmehr ist der Höhenunterschied gesondert in die Einzelfallbetrachtung einzustellen und kann die optische Wirkung von WEA ggf. mindern oder verstärken (Beschluss des OVG NRW vom 22.03.2007, Az. 8 B 2283/06, Randnummer 15; Beschluss des OVG NRW vom 23.06.2010, Az. 8 A 340/09, Randnummer 55; Beschluss des OVG NRW vom 06.05.2016, Az. 8 B 866/15).

Vorbelastung durch bereits vorhandene WEA

Beurteilt wird, ob eine Neuanlage auf dieselbe Fassade einwirkt wie Altanlagen oder ob bisher nicht betroffene Fassaden berührt werden.

Beteiligung / Zustimmung der Bewohner

In Ergänzung zu den vorbenannten, auf die Rechtsprechung des OVG NRW zurückgehenden Prüfkriterien wird schließlich auch die Beteiligung bzw. Zustimmung der Eigentümer der betroffenen Wohnhäuser bei der Prüfung herangezogen.

Da die optisch bedrängende Wirkung eine Ausprägung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme ist und damit das Vorhandensein von zwei voneinander verschiedenen Parteien voraussetzt, wird in den Fällen, in denen der Eigentümer eines benachbarten Hauses zugleich ein Betreiber der geplanten WEA ist, unabhängig von der Ausprägung der sonstigen Kriterien nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen; das betroffene Wohngebäude wird daher nicht auf eine optisch bedrängende Wirkung geprüft.

Da es sich bei der optisch bedrängenden Wirkung zudem nicht um eine Gesundheitsgefahr, sondern nur um eine Beeinträchtigung handelt, wird in den Fällen, in denen der Eigentümer eines betrachteten Hauses zugleich Verpächter des WEA-Standortes ist oder einen Nutzungsvertrag für die Zuwegung oder für Nebenanlagen der geplanten WEA abgeschlossen hat, unabhängig von der Ausprägung der sonstigen Kriterien nicht

von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen. Hier wird das mit der Anlagenplanung dokumentierte wirtschaftliche Interesse des Standortverpächters / Vertragspartners höher bewertet, zumal davon auszugehen ist, dass er bei empfundener Belästigung zu Mitteln der architektonischen Selbsthilfe (Möbelumstellung, Gardinen) greifen wird.

Für den Fall, dass eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers eines benachbarten Wohnhauses vorliegt, kann auf die Ausführungen des VG Düsseldorf verwiesen werden, wonach eine Einverständniserklärung den Schutzanspruch des betroffenen Anwohners zwar nicht vollständig entfallen lässt, aber mindert und in baurechtlicher Hinsicht auch gegenüber einem etwaigen Rechtsnachfolger sowie den weiteren, nicht dinglich berechtigten Bewohnern des Grundstücks wirksam ist (Urteil des VG Düsseldorf vom 24.04.2012, Az. 11 K 6956/10 Randnummer 120-123, vgl. auch Beschluss des Bayerischen VGH vom 24.03.2015, Az. 22 ZB 15.113, Randnummer 41).

Andere dinglich Berechtigte (Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte) sind den Eigentümern dahingehend gleichgestellt.

3.2 Einzelfallprüfung für die Gebäude 1 bis 3

Im Folgenden wird die vorgenommene Einzelfallprüfung wiedergegeben (zur räumlichen Lage der Gebäude vgl. Abb. 1).

Hierzu wird die Kombination der jeweiligen Ausprägungen der vorgenannten Kriterien für jedes Gebäude beschrieben und bewertet. Dabei wird zunächst stets die Entfernung jedes Hauses von den betrachteten WEA angegeben. Während für Gebäude in einer Entfernung von > 700 m nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen wird (selbst wenn eine ungestörte Sichtbeziehung mit direkter Blickrichtung auf die Breitseite des Rotors besteht), wird bei Gebäuden in geringeren Entfernungen mit berücksichtigt, ob der Blick häufiger nur auf die Schmalseite des Rotors oder dessen Zwischenstellung möglich ist, ob der Blick aus dem Fenster eines Raumes keine direkte Sichtbeziehung ermöglicht, sondern nur seitlich auf die WEA fällt und inwiefern Gehölze (auch in unbelaubtem Zustand) zumindest Teile der Anlage(n) verdecken. Je mehr sich der Abstand einer Anlage der 700 m-Marke nähert, umso eher wird bei Vorliegen auch nur einer oder zwei dieser wirkungsmindernden Ausprägungen der untersuchten Kriterien davon ausgegangen, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.

Hinsichtlich einer möglichen Vorbelastung bereits vorhandener WEA ist auf drei Anlagen zu verweisen, die südwestlich der hier betrachteten Anlagenstandorte im Iserlohrer Stadtgebiet geplant sind und sich aktuell im Genehmigungsverfahren beim Märkischen Kreis befinden (vgl. Abb. 1).

3.2.1 Gebäude 1 – Gut Böckelühr 1, 58239 Schwerte



Bei Gebäude 1 handelt es sich um ein Wohngebäude mit Hofladen; sein Abstand zur **WEA 1** beträgt ca. 679 m, bei einer Anlagenhöhe von 199,9 m entspricht dies dem 3,4-fachen der Gesamthöhe.

Auf der Westseite des Gebäudes finden sich im nördlichen Gebäudeteil im Erdgeschoss von Nord nach Süd zunächst die Eingangstür zum Hofladen, dann eine Eingangstür zu einem Lager und daran anschließend Sprossenfenster eines Abstellraumes, einer Küche und eines Esszimmers, im Obergeschoss gibt es Sprossenfenster, die zu Kinderzimmern und Schlafzimmern gehören. Im südlichen (neueren) Gebäudeteil sind im Erdgeschoss die Haustür sowie Sprossenfenster einer Diele und eines Wohnzimmers und im Obergeschoss Schlafzimmerfenster. Alle Fenster sind jeweils mit Gardinen versehen.

Aus allen vorgenannten Fenstern ist ein stark seitlicher Blick nötig, um Richtung WEA 1 sehen zu können; die Anlage wäre mithin nur von Standorten direkt an den Fenstern, aber nicht aus der Tiefe der genannten Räume zu sehen. Da das Gebäude nordnord-östlich der WEA 1 liegt, würde der Blick aufgrund der vorherrschenden westsüdwestlichen bis westlichen Hauptwindrichtung überwiegend auf eine Zwischenstellung des Rotors fallen. Die Blickbeziehung wird jedoch durch ein nordöstlich benachbartes Wirtschaftsgebäude sowie einen hohen Laubbaum direkt westlich des Hauses auch in dessen unbelaubtem Zustand zumindest teilweise unterbrochen.

Auf der Südseite des Gebäudes (Giebelseite) gibt es im Erdgeschoss ein Büro und ein Wohnzimmer mit Sprossenfenstern und im Obergeschoss ebenfalls Sprossenfenster, die zu Schlafzimmern gehören sowie ein sehr kleines Fenster eines WCs. Diese Fenster sind überwiegend ebenfalls mit Gardinen ausgestattet. Aus ihnen geht ein seitlicher Blick Richtung WEA 1, so dass diese auch aus diesen Räumen nur von Standorten in der Nähe der Fenster, aber nicht aus den gesamten Raumtiefen zu sehen sein wird. Die Blickbeziehung zur WEA 1 wird obendrein durch mehrere große Laub- und Nadelgehölze unterbrochen.

Der Hauseigentümer ist gleichzeitig Verpächter des Anlagenstandortes.

Angesichts des Abstandes zwischen WEA 1 und Wohngebäude 1 vom 3,4-fachen der Anlagenhöhe in Verbindung mit den genannten örtlichen Gegebenheiten resultiert durch die **WEA 1** auf das Wohngebäude 1 **keine optisch bedrängende Wirkung**.

3.2.2 Gebäude 2 – Schälkstraße 28, 58642 Iserlohn



Bei Gebäude 2 handelt es sich um ein Wohngebäude; sein Abstand zur **WEA 2** beträgt ca. 629 m, bei einer Anlagenhöhe von 199,9 m entspricht dies dem 3,1-fachen der Gesamthöhe.

Auf der Nordseite des Gebäudes finden sich im Erdgeschoss ein Flurfenster und drei Fenster mit sichtunterbrechendem Strukturglas, die zu einem WC, einem Badezimmer und einem Abstellraum gehören. In der Dachgaube im Obergeschoss ist ein Flurfenster. Aus diesen Fenstern fällt ein seitlicher Blick Richtung WEA 2, der – da das Gebäude süd-südöstlich der WEA 2 liegt – aufgrund der vorherrschenden westsüdwestlichen bis westlichen Hauptwindrichtung überwiegend auf die Schmalseite des Rotors fallen würde. Der Blick wird jedoch durch die hohen Bäume des westlich benachbarten Waldes auch in deren unbelaubtem Zustand unterbrochen.

Auf der Westseite des Gebäudes ist im Erdgeschoss ein Wohnzimmer mit zwei Fenstern und im Dachgeschoss ein Schlafzimmer mit zwei Fenstern; aus diesen Fenstern ist ein stark seitlicher Blick nötig, um in Richtung der geplanten Anlage zu sehen; diese wäre mithin nicht aus den gesamten Räumen, sondern nur von Positionen jeweils unmittelbar an den Fenstern wahrnehmbar.

Dem Gebäude ist hier außerdem eine überdachte Sitzecke vorgelagert, zu der eine Tür führt. Von einem Sitzplatz in dieser Sitzecke fällt der Blick zunächst gegen die Überdachung; erst von einem Standort nördlich der Sitzecke ist ein Blick Richtung WEA 2 möglich, der jedoch ebenfalls durch den Baumbestand unterbrochen wird.

Angesichts des Abstandes zwischen WEA 2 und Wohngebäude 2 vom 3,1-fachen der Anlagenhöhe in Verbindung mit den genannten örtlichen Gegebenheiten resultiert durch die **WEA 2** auf das Wohngebäude 2 **keine optisch bedrängende Wirkung**.

3.2.3 Gebäude 3 – Schälkstraße 29, 58642 Iserlohn



Bei Gebäude 3 handelt es sich um ein Wohngebäude; sein Abstand zur **WEA 2** beträgt ca. 645 m, bei einer Anlagenhöhe von 199,9 m entspricht dies dem 3,2-fachen der Gesamthöhe.

Auf der Nordseite des Gebäudes findet sich im Erdgeschoss die Haustür; über dieser ist im Dachgeschoss ein Dachfenster, das zum Flur gehört. Von hier fällt ein leicht seitlicher Blick Richtung WEA 2, der – da das Gebäude südsüdöstlich der WEA 2 liegt – aufgrund der vorherrschenden westsüdwestlichen bis westlichen Hauptwindrichtung überwiegend auf die Schmalseite des Rotors fallen würde. Der Blick wird jedoch durch eine Gruppe hoher Nadelbäume nördlich des Gebäudes und die hohen Bäume des nördlich der Schälkstraße anschließenden Waldes auch in deren unbelaubtem Zustand unterbrochen.

Auf der Westseite des Gebäudes finden sich im Erdgeschoss ein Wohnzimmerfenster und im Dachgeschoss ein Schlafzimmerfenster. Aus diesen Fenstern ist ein stark seitlicher Blick nötig, um in Richtung der geplanten Anlage zu sehen; diese wäre mithin nicht aus den gesamten Räumen, sondern nur von Positionen jeweils unmittelbar an den Fenstern wahrnehmbar. Auch werden die Blickbeziehungen ebenfalls durch den vorgenannten Baumbestand unterbrochen.

Angesichts des Abstandes zwischen WEA 2 und Wohngebäude 3 vom 3,2-fachen der Anlagenhöhe in Verbindung mit den genannten örtlichen Gegebenheiten resultiert durch die **WEA 2** auf das Wohngebäude 3 **keine optisch bedrängende Wirkung**.

4 FAZIT

Die örtliche Einzelfallprüfung der optisch bedrängenden Wirkung kommt für alle der hier untersuchten Gebäude zu dem Ergebnis, dass eine „Rücksichtslosigkeit“ durch die geplanten WEA im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht vorliegt.

Die Einzelfallbetrachtung lässt erkennen, dass für alle betrachteten Gebäude der Blick aus den Fenstern auf die nächstgelegene geplante WEA unterschiedliche Kombinationen der eingehaltenen Abstände mit seitlichem Blick, Blickrichtungen auf die Schmalseite oder „Zwischenstellung“ des Rotors sowie sichtunterbrechenden Gebäuden oder Gehölzen eine Minderung der optischen Wirkung der WEA ergibt, aus der eine Gesamtbewertung als nicht optisch bedrängend resultiert. Dabei wurden auch bereits vorhandene sichtschützende Elemente wie Gardinen mit beachtet. Weitere Möglichkeiten des Selbstschutzes der Anwohner durch das Aufstellen von Sichtblenden, Sonnenschirmen etc., Umgestaltung der Aufstellungsorte einzelner Möbelstücke und von Sitzgelegenheiten sind ebenfalls geeignet eine beherrschende oder bedrängende Wirkung von WEA-Rotoren zu mildern; es ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 12.01.2006 Az. 8 A 2285/03 Randnummer 29) gerade dem im Außenbereich Wohnenden „Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“

Warendorf, 25.11.2021



WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung